Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - 04109 Leipzig

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Werner Glowka
Postfach 100910
01097 Dresden

Ihr Geschäftszeichen::
32-6442/119/1

Leipzig, 21. August 2026

Anhörung zum Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Sicherung der Digitalausstattung an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Glowka,

zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung der Digitalausstattung an Schulen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Fehlende Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft
Besonders kritisch sehen wir das Verfahren, das dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorausgegangen ist. Die maßgeblichen Finanzierungs- und Ausstattungsregelungen wurden zwischen staatlichen und kommunalen Akteuren ausgehandelt, ohne die Schulen in freier Trägerschaft beziehungsweise ihre Vertretungen in diese Verhandlungen einzubeziehen. Gleichwohl sollen die dabei entwickelten Maßstäbe nun auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten.

Die fehlende Einbeziehung ist für uns keine bloße Verfahrensfrage, sondern bildet den Rahmen für die nachfolgenden inhaltlichen Kritikpunkte. Es entspricht weder dem Grundsatz einer verfassungsrechtlich gleichberechtigten Behandlung noch unserem bisherigen Verfahren. Die nunmehrige Anhörung kann die fehlende Beteiligung an der vorausgegangenen Aushandlung nun nicht mehr ersetzen denn eine Anhörung zu einem bereits ausgehandelten Regelungsmodell eröffnet nicht dieselben Einflussmöglichkeiten wie eine frühzeitige Beteiligung an dessen Entwicklung.

2. Organisationsfreiheit und bedarfsgerechte Digitalausstattung
Die verfahrensbezogene Kritik bildet zugleich den Rahmen für unsere inhaltlichen Einwände. Regelungen, die für die Strukturen und Finanzierungsmechanismen öffentlicher Schulträger entwickelt wurden, können nicht ohne eigenständige Prüfung auf Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden. Erforderlich ist vielmehr eine Ausgestaltung, die eine

gleichwertige Finanzierung gewährleistet und zugleich die rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit freier Schulträger wahrt.

Schulen in freier Trägerschaft organisieren ihren Schulbetrieb eigenständig nach Maßgabe des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Dieser Organisationsverantwortung muss auch bei der Ausgestaltung der Digitalausstattung Rechnung getragen werden. Staatliche Vorgaben sollten sich deshalb auf die zur Erreichung des Förderzwecks erforderlichen Mindestanforderungen beschränken und den freien Schulträgern ausreichend Gestaltungsspielraum bei deren konkreter Umsetzung lassen.

Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zur Art und Anzahl vorzuhaltender Endgeräte. Die Verpflichtung, jeder Lehrkraft ab einem bestimmten Unterrichtsumfang ein eigenes Endgerät zuzuordnen und zugleich eine festgelegte Anzahl von Schüler-Endgeräten vorzuhalten, greift erheblich in die Organisations- und Gestaltungsfreiheit freier Schulträger ein. Entscheidend sollte nicht sein, auf welchem konkreten technischen Weg ein vorgegebenes Ausstattungsziel erreicht wird. Freie Schulen müssen vielmehr eigenständig entscheiden können, mit welchem technischen, pädagogischen und medienpädagogischen Konzept sie ihre Bildungsziele erreichen. Eine zukunftsfähige Digitalausstattung kann nicht allein über die Anzahl vorzuhaltender mobiler Endgeräte definiert werden. Maßgeblich muss vielmehr die **dauerhafte Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesamten digitalen Lehr- und Lernumgebung** sein.

Dazu gehören neben mobilen Endgeräten auch stationäre Endgeräte sowie Interaktions- und Anzeigetechnik. Vor allem setzt die Nutzung sämtlicher Endgeräte eine leistungsfähige, sichere und dauerhaft verfügbare digitale Infrastruktur voraus. Router, Firewalls, Access Points, Switches, Server- und Cloudstrukturen sowie weitere technische Komponenten sind keine bloße Ergänzung, sondern notwendige Bestandteile einer funktionsfähigen digitalen Lehr- und Lernumgebung.

Dies gilt auch mit Blick auf die im Rahmen des Digitalpakt Schule 1.0 aufgebaute Infrastruktur. Diese unterliegt ebenso technischen Lebenszyklen wie die geförderten Endgeräte. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zu den Erstinvestitionen entsteht daher neben dem Ersatzbedarf bei Endgeräten ein erheblicher Reinvestitionsbedarf in die digitale Basisinfrastruktur.

Wir regen daher an, den Fördergegenstand weiter zu fassen und den Schulen in freier Trägerschaft größere Gestaltungsspielräume einzuräumen. Die Verordnung sollte **nicht bestimmte technische Lösungen oder starre Gerätequoten vorgeben, sondern ein funktionales Mindestausstattungsniveau definieren**. Wird dieses gewährleistet, sollten die Schulträger die zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des vorgesehenen finanziellen Rahmens bedarfsgerecht und entsprechend ihren

jeweiligen pädagogischen und medienpädagogischen Konzepten einsetzen können. So können unterschiedliche technische Ausgangslagen berücksichtigt, nicht bedarfsgerechte Beschaffungen vermieden und die vorhandenen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie für die jeweilige Schule den größten Nutzen entfalten. **Nur eine solche flexible und bedarfsgerechte Ausgestaltung gewährleistet, dass die Förderung dauerhaft zu einer leistungsfähigen digitalen Lehr- und Lernumgebung beiträgt.**

4. Stärkere Berücksichtigung von BYOD-Konzepten.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund veränderter Lern- und Nutzungsbedingungen. Insbesondere in den höheren Jahrgangsstufen verfügen zunehmend mehr Schülerinnen und Schüler über eigene leistungsfähige Endgeräte und nutzen diese – soweit das schulische Medienbildungskonzept dies vorsieht – auch für schulische Zwecke. Mit der zunehmenden Verbreitung von BYOD-Konzepten verliert eine Förderung, die vorrangig auf eine verbindlich vorgegebene Zahl schulträgereigener mobiler Endgeräte abstellt, zunehmend an Bedarfsgerechtigkeit. Sie birgt vielmehr die Gefahr, Mittel für Geräte zu binden, für die vor Ort kein entsprechender Bedarf besteht.

Dies wiegt umso schwerer, als der Digitalpakt 2.0 ausdrücklich Spielräume für eine bedarfsgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur eröffnet. Die im vorliegenden Verordnungsentwurf gewählte sächsische Ausgestaltung nutzt diese Spielräume nicht hinreichend, sondern verengt sie durch die starke Fokussierung auf schulträgereigene mobile Endgeräte. Damit bleibt sie hinter den Möglichkeiten und der Zielsetzung des Digitalpakt 2.0 zurück.

Eine zukunftsfähige Förderung sollte deshalb nicht vorrangig bestimmte Geräte und Ausstattungsquoten finanzieren, sondern den Schulträgern ermöglichen, die verfügbaren Mittel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen und den jeweiligen pädagogischen und medienpädagogischen Konzepten einzusetzen. **Nur so kann das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und leistungsfähigen digitalen Bildungsinfrastruktur erreicht werden.**

5. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf muss stärker berücksichtigen, dass Schulen in freier Trägerschaft ihren Schulbetrieb eigenverantwortlich gestalten und dabei unterschiedliche pädagogische und medienpädagogische Konzepte verfolgen. Staatlich definierte Ausstattungsanforderungen dürfen daher nicht dazu führen, dass über Förderbedingungen Organisations- und Technikvorgaben auf freie Schulträger übertragen werden, die über das zur Erreichung des Förderzwecks erforderliche Maß hinausgehen.

Die Wahrung der Organisationsfreiheit und die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der digitalen Lehr- und Lernumgebung müssen daher im weiteren Verordnungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehe wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manja Bürger, LL.M. oec
Vorsitzende